



Leitfaden Submissionen

Ein Leitfaden für Submissionen in Gemeinden

erarbeitet vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden, dem Bürgergemeinden- und Waldeigentümerversand Kanton Solothurn und dem Kanton Solothurn in Zusammenarbeit mit dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort / Ziel dieses Leitfadens	4
2. Einführung.....	5
2.1. Begriffe	5
2.2. Rechtliche Grundlagen	5
2.3. Ziele und Verfahrensgrundsätze im Submissionsrecht	6
2.4. Auftragsarten und Verfahrensarten	7
2.4.1. <i>Auftragsarten</i>	7
2.4.2. <i>Verfahrensarten</i>	7
2.5. Unterstellte Auftraggeber	8
3. Ablauf des Vergabeverfahrens	9
3.1. Vorbemerkung	9
3.2. Vorbereitung des Verfahrens	9
3.2.1. <i>Interne Vorbereitung</i>	9
3.2.2. <i>Wahl des Verfahrens</i>	10
3.3. Ausschreibung	11
3.4. Angebote	11
3.5. Öffnung und Prüfung der Angebote	11
3.6. Zuschlag	12
3.7. Rechtsschutz	12
3.8. Vertrag	13
3.9. Archivierung	13
4. Verantwortlichkeiten	13
4.1. Vergabestellen	13
4.2. Erfa-Gruppe Submission	13
5. Kriterienauswahl und Gewichtung.....	14
5.1. Einhaltung der Formvorschriften	14
5.2. Ausschlussgründe (Selbstdeklaration)	14

5.3. Eignungskriterien (Eignungsprüfung)	15
5.3.1. <i>Definition</i>	15
5.3.2. <i>Beispiele (nicht abschliessend)</i>	15
5.4. Zuschlagskriterien	16
5.4.1. <i>Definition</i>	16
5.4.2. <i>Beispiele (nicht abschliessend)</i>	17
5.4.3. <i>Schema für Gewichtung</i>	19
6. Ermittlung des günstigsten Angebots	20
6.1. Auswertung mit Bewertungsmatrix	20
6.2. Auswertung durch Ermittlung des spezifischen Nutzwerts	21
7. Anhang	22
7.1. Grundlagen/Weiterführende Literatur	22
7.2. Auskunftsstellen	22
7.3. Muster für das Protokoll der Vergabebehörde zum Zuschlag (intern)	23
7.4. Muster für die Zuschlagsverfügung (an die Anbieter zu eröffnen)	24

1. Vorwort / Ziel dieses Leitfadens

Das jährliche Beschaffungsvolumen der Kantone und Gemeinden beträgt rund 32 Milliarden Franken¹. Anhand der Bevölkerungszahl auf den Kanton Solothurn heruntergebrochen bedeutet dies ein Beschaffungsvolumen von rund 1 Milliarde Franken. Davon entfällt ein beträchtlicher Teil auf Beschaffungen der Solothurner Gemeinden, insbesondere der Einwohner-, Einheits- und Bürgergemeinden sowie deren Zweckverbände (nachfolgend: Gemeinden). Das Submissionswesen in den Solothurner Gemeinden ist somit von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Gemeinden stehen dabei aber im Spannungsfeld zwischen gesunden Finanzen (wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel, attraktiver Steuerfuss) und wirtschafts- bzw. standortpolitischen Überlegungen (Berücksichtigung ortsansässiger Anbieter²).

Der Leitfaden wurde vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), vom Bürgergemeinden- und Waldeigentümerversband Kanton Solothurn (BWSO) und vom Kanton Solothurn, in Zusammenarbeit mit dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband (kgv), erarbeitet.

Die ortsansässigen Anbieter sind wichtige Partner der Gemeinden. Sie schaffen zahlreiche Arbeitsplätze, bilden Lehrlinge aus und generieren nicht zu vernachlässigende Steuereinnahmen. Die Herausgeber bekennen sich aber auch zu einem wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern und der wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Mittel.

Die Vorschriften über das Beschaffungswesen eröffnen den ortsansässigen Anbietern den Zugang zu neuen Märkten in anderen Gemeinden, Kantonen und Ländern. Unter www.simap.ch haben ortsansässige Gewerbebetriebe Zugang zu Submissionen aus der ganzen Schweiz.

Bei der Vergabe von Aufträgen handelt es sich um einen sensitiven Bereich. Diesem Umstand müssen die Behörden die gebotene Beachtung schenken. Dabei sollen sie auch von den ihnen im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren zur Verfügung stehenden Freiräumen Gebrauch machen können, die es ihnen ermöglichen, Aufträge innerhalb der Gemeinde zu vergeben. Nach Möglichkeit sind auch junge Unternehmen zu berücksichtigen.

Der Zuschlag wird allen an der Submission beteiligten Unternehmen durch Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Zur Gewährleistung der Transparenz wird den Anbietern zudem das Öffertöffnungsprotokoll auf Verlangen zugestellt. In die Bewertungsunterlagen der Vergabestellen wird nur auf Anfrage und unter Einhaltung des Grundsatzes der Vertraulichkeit von Informationen Einblick gewährt.

Der Leitfaden soll für die Vergabestellen der Solothurner Gemeinden ein internes Arbeitsinstrument sein. Diese werden eingeladen, den Leitfaden anzuwenden.

Der Leitfaden stellt die gesetzeskonforme Durchführung von Submissionsverfahren sowie die korrekte Vergabe von Aufträgen sicher.

Der Leitfaden bildet die Grundlage für eine offene und transparente Kommunikation mit Anbietern.

¹ Gemäss Schätzung BPUK

² Wenn in diesem Leitfaden von Anbieter, Auftraggeber etc. gesprochen wird, wird jeweils der besseren Lesbarkeit wegen nur die männliche Form verwendet, die Frauen sind aber selbstverständlich immer mitgemeint

2. Einführung

2.1. Begriffe

Gemeinwesen beziehen auf dem freien Wirtschaftsmarkt für ihre Aufgabenerfüllung Sachmittel und Leistungen von Anbietern. Die Begriffe «öffentliches Beschaffungswesen», «Submissionswesen» und «Vergabewesen» werden in diesem Zusammenhang synonym verwendet.

2.2. Rechtliche Grundlagen

Im öffentlichen Beschaffungswesen bestehen Rechtsquellen auf fünf Ebenen, nämlich: Völkerrecht, Bundesrecht, Interkantonales Recht, Kantonales Recht und Kommunales Recht. Konkret geht es um folgende Rechtsquellen:

Völkerrecht:

- a) GATT/WTO-Übereinkommen vom 15. April 1994³
- b) Bilaterales Abkommen CH / EU vom 26. Februar 1999⁴

Bundesrecht:

- c) Bundesgesetz über den Binnenmarkt⁵
- d) Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen⁶
- e) Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen⁷

Interkantonales Recht:

- f) Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, Konkordat)⁸

Kantonales Recht:

- g) Submissionsgesetz⁹
- h) Submissionsverordnung¹⁰

Kommunales Recht:

- i) Submissionsreglement der Gemeinde und/oder organisatorische Regelungen in der Gemeindeordnung

Mit Ausnahme des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (Bst. d und e), die allein für den Bund gelten, sind alle genannten Rechtsquellen für die Gemeinden massgebend. Der Geltungsbereich dieser Rechtsquellen überschneidet sich teilweise, so dass meistens Bestimmungen mehrerer Rechtsquellen auf die Vergabe eines Auftrags anwendbar sind. Um festzustellen, welchen Bestimmungen ein konkreter Auftrag im Einzelfall untersteht, muss Klarheit bestehen über den Auftraggeber, die Art des Auftrags, den Wert des Auftrags und über mögliche Ausnahmen.

³ WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.4.1994 (SR 0.632.231.422), in Kraft seit 1.1.1996, wird auch Government Procurement Agreement (GPA) genannt

⁴ Sektorielles Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesen vom 26.2.1999 (Text publiziert im BBl 1999 VI 6128ff.)

⁵ Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6.10.1995 (BGBM, SR 943.02), in Kraft seit 1.7.1996

⁶ Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16.12.1994 (BöB, SR 172.056.1)

⁷ Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.12.1995 (VöB, SR 172.056.11)

⁸ Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25.11.1994 (IVöB), der alle Kantone beigetreten sind. Revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25.11.1994 / 15.3.2001 (IVöB), der alle Kantone beigetreten sind

⁹ Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22.9.1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54), in Kraft seit 1.4.1997

¹⁰ Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17.12.1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55), in Kraft seit 1.4.1997

2.3. Ziele und Verfahrensgrundsätze im Submissionsrecht

Das Beschaffungsrecht orientiert sich als Spezialgebiet des Verwaltungsrechts an folgenden Zielen und Grundsätzen¹¹:

Wirksamer Wettbewerb

Die Vergabestellen sorgen für einen wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern.

Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter

Alle Anbieter sind gleich zu behandeln, unabhängig davon, ob sie aus anderen Gemeinden, Regionen, Kantonen (s. Konkordat¹²) oder Staaten (soweit die Schwellenwerte gemäss Staatsverträgen¹³ erreicht werden) stammen. Sie dürfen nicht diskriminiert werden.

Transparenz der Vergabeverfahren

Um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Einhaltung des Gleichbehandlungsprinzips kontrollieren zu können, sind die Vergabeverfahren transparent zu gestalten. Dies wird insbesondere durch die öffentliche Ausschreibung, die vorgängige Bekanntgabe von Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft), Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie durch die Publikation des Zuschlags erreicht.

Wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel

Die Vergabestellen sind verpflichtet, die – immer knapperen – öffentlichen Mittel (Steuern etc.) wirtschaftlich zu verwenden. Den Zuschlag soll jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot erhalten. Dies ist nicht gleichzusetzen mit dem billigsten Angebot. Das Gemeinwesen hat vielmehr auch dafür zu sorgen, dass die Leistungen in einer bedarfsgerechten Qualität beschafft werden. Von Bedeutung sind zudem die Betriebskosten während einer angemessenen Nutzungsdauer.

Verbot von Abgebotsrunden

Es gilt der Grundsatz der Unveränderbarkeit der Angebote nach deren Einreichung bei der Vergabestelle. Verhandlungen und Abgebotsrunden sind grundsätzlich verboten. Nicht ausgeschlossen sind Verhandlungen einzig im freihändigen Verfahren.

Ausstand und Vorbefassung

Personen, welche in der Sache persönlich befangen sein könnten (persönliches Interesse, Verwandtschaft etc.), haben in den Ausstand zu treten¹⁴.

Personen und Unternehmen, die an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können, dürfen sich nicht als Anbieter an der Submission beteiligen (Vorbefassung). Eine Vorbefassung hat im Grundsatz den Ausschluss aus dem Submissionsverfahren zur Folge¹⁵. Nicht jede Vorbefassung erfordert aber einen solchen Ausschluss. Eine Beteiligung am Submissionsverfahren trotz Vorbefassung gilt unter anderem dann als zulässig,

- a) wenn der bestehende Wissensvorsprung gegenüber den anderen Anbietern nur geringfügig ist,

¹¹ Art. 1 Abs. 3 und Art. 11 IVöB; vgl. auch §§ 6 ff. SubG

¹² S. Fussnote 8

¹³ S. Fussnoten 3, 4 und 25

¹⁴ § 8 SubG: Der Ausstand von Mitgliedern der Vergabebehörden richtet sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12)

¹⁵ § 11 SubG

- b) oder wenn die Mitwirkung des vorbefassten Anbieters bei der Vorbereitung des Submissionsverfahrens nur untergeordneter Natur ist,
- c) ferner auch wenn die ausgeschriebene Leistung nur von wenigen Anbietern erbracht werden kann,
- d) oder wenn die Mitwirkung des vorbefassten Anbieters sowie dessen Wissensvorsprung gegenüber den übrigen Anbietern offen gelegt wird.

Sicherstellung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Gleichbehandlung von Frau und Mann

Die Vergabestellen stellen vertraglich sicher, dass die Anbieter die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten sowie Frau und Mann gleich behandeln.

Vertraulichkeit von Informationen

Beteiligt sich eine Unternehmung an einem Vergabeverfahren, gibt sie mit den Angaben über sich selbst sowie mit der konkreten Offerte häufig innerbetriebliche und somit vertrauliche Informationen weiter (Geschäftsgeheimnisse). Sie hat Anspruch darauf, dass ihre Angaben von der Vergabestelle vertraulich behandelt werden. Dies trifft in aller Regel für die Offerte eines konkurrierenden Anbieters zu. Deshalb ist auch das Akteneinsichtsrecht im Submissionsverfahren stark eingeschränkt¹⁶.

2.4. Auftragsarten und Verfahrensarten

2.4.1. Auftragsarten

Es werden folgende Auftragsarten¹⁷ unterschieden:

- **Baufträge:** Verträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten. Unter den Bauaufträgen wird unterschieden zwischen solchen des Bauhauptgewerbes (alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks) und solchen des Baunebengewerbes (alle übrigen Arbeiten)¹⁸.
- **Dienstleistungsaufträge:** Verträge über eine Dienstleistung.
- **Lieferaufträge:** Aufträge zur Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf.

2.4.2. Verfahrensarten

Es wird zwischen folgenden Verfahren unterschieden:

- **Freihändiges Verfahren¹⁹:** Es erfolgt eine direkte Vergabe an einen Anbieter, ohne dass eine Ausschreibung durchgeführt wird (und ohne Erlass einer anfechtbaren Verfügung). Es dürfen auch mehrere Konkurrenzofferten eingeholt werden, falls die Vergabe gegenüber den Angefragten klar als freihändiges Verfahren deklariert wird. Die Vergabebehörde kann frei bestimmen, bei welchem Anbieter bzw. bei welchen Anbietern sie eine Offerte einholen will. Falls in einer Gemeinde mehrere Anbieter geeignet sind, wird empfohlen, diese jeweils im System der Wechselvergaben zu berücksichtigen. Verhandlungen mit den Anbietern sind im freihändigen Verfahren nicht ausgeschlossen.

¹⁶ § 24 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11)

¹⁷ §§ 2 und 2^{bis} SubV

¹⁸ § 14^{bis} SubV

¹⁹ § 20 SubG

- Einladungsverfahren²⁰: Die ausschreibende Stelle bestimmt, welche Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Es müssen wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt werden. Der Zuschlag erfolgt durch eine anfechtbare Verfügung. Die Vergabebehörde ist in der Auswahl der Einzuladenden grundsätzlich frei. Falls in einer Gemeinde mehrere Anbieter geeignet sind, wird empfohlen, diese jeweils abwechselnd einzuladen.
- Selektives Verfahren²¹: Es erfolgt eine öffentliche Ausschreibung. Alle Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. In einem ersten (anfechtbaren) Verfahrensschritt werden aufgrund der Prüfung der Eignung jene Anbieter bestimmt, welche in einem zweiten Verfahrensschritt ein Angebot einreichen dürfen. Die Zahl der zur Angebotsabgabe Zugelassenen darf beschränkt werden (auf nicht weniger als drei Anbieter), wenn sonst die Vergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Der Zuschlag erfolgt durch eine anfechtbare Verfügung.
- Offenes Verfahren²²: Es erfolgt eine öffentliche Ausschreibung. Alle Anbieter können ein Angebot einreichen. Der Zuschlag erfolgt durch eine anfechtbare Verfügung.

Massgebende Kriterien für die Bestimmung des anwendbaren Verfahrens sind die Auftragsart sowie der Gesamtwert des Auftrags²³.

2.5. **Unterstellte Auftraggeber**

Auf Stufe der Gemeinden unterstehen dem Submissionsgesetz²⁴:

- Die Gemeinden, ihre Anstalten und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen sie beteiligt sind, Zweckverbände sowie vertragliche Zusammenarbeitsformen unter Gemeinden.
- Unternehmungen und Organisationen gleich welcher Rechtsform, die beispielsweise in den Bereichen der Wasser-, der Energie- und der Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation tätig sind, und mehrheitlich von einer Gemeinde, einer kommunalen Anstalt oder einem Zweckverband beherrscht werden. Als mehrheitlich beherrscht gelten sie, wenn die öffentliche Hand die Mehrheit am Unternehmenskapital oder die Mehrheit der Stimmrechte hält oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.
- Andere öffentliche und private Organisationen für Objekte und Aufträge, an welche die öffentliche Hand Beiträge ausrichtet, die zusammen mehr als die Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen.

Das heisst: Unabhängig vom privatrechtlichen Mantel einer juristischen Person (also z.B. einer Genossenschaft) untersteht diese dem Submissionsrecht, wenn sie zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, Rechtspersönlichkeit besitzt und von der öffentlichen Hand beherrscht oder mehrheitlich finanziert wird (Beispiele: Altersheim als Genossenschaft, Energieversorger oder Forstbetriebsgemeinschaft als öffent-

²⁰ § 19 SubG

²¹ § 18 SubG

²² § 17 SubG

²³ Zu den Schwellenwerten s. Kapitel 3.1. und 3.2.2.

²⁴ § 1 SubG, § 1 SubV und Art. 8 Abs. 1 und 2 IVöB

lich-rechtliches Unternehmen, Sportstadienbetreiber oder Forstbetrieb als Aktiengesellschaft im Mehrheitsbesitz der Gemeinde).

3. Ablauf des Vergabeverfahrens

3.1. Vorbemerkung

Bei umfangreichen Vergaben sind nach den Vorgaben der Staatsverträge²⁵ auch ausländische Anbieter zu berücksichtigen und es ist – unter Vorbehalt eines freihändigen Verfahrens als Ausnahme – generell das offene oder das selektive Verfahren anwendbar. Im Staatsvertragsbereich gelten erweiterte Publikationsvorschriften. Zudem finden die Bestimmungen der Staatsverträge nur auf Aufträge Anwendung, welche auf den sog. „CPC-Listen“ aufgeführt sind²⁶. Für Bauvorhaben gelten zudem besondere Regeln²⁷. Nachfolgend wird primär auf das Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich eingegangen, da Vergaben in den Gemeinden aufgrund der Auftragssummen i.d.R. nicht unter die Staatsverträge fallen.

3.2. Vorbereitung des Verfahrens

3.2.1. Interne Vorbereitung

Der Phase der Vorbereitung des Verfahrens kommt zentrale Bedeutung zu. Die Vergabebehörde muss das Verfahren zu Ende denken, bevor sie ausschreibt oder einlädt. Sie muss namentlich:

- die Leistung, die sie beschaffen will, genau umschreiben, also einen detaillierten Leistungsbeschrieb (Pflichtenheft) erstellen;
- den Gesamtwert des Auftrags schätzen und gestützt darauf die Verfahrensart bestimmen;
- die Unterlagen (für die Ausschreibung / Einladung) erstellen, insbesondere auch die Eignungs- und Zuschlagskriterien und deren Gewichtung festlegen²⁸;
- eine detaillierte Zeitplanung erstellen, rechtzeitig genügend Zeit einplanen, mögliche Beschwerdeverfahren einkalkulieren;
- prüfen, ob eine Ausgabenbewilligung des finanzkompetenten Organs vorliegt.

Zieht die Vergabestelle bei der Vorbereitung der Submission einen Dritten bei, muss sie der Frage der Vorbefassung Beachtung schenken²⁹.

²⁵ Im Staatsvertragsbereich gelten namentlich folgende Schwellenwerte: CHF 8.7 Mio bei Bauaufträgen / CHF 350'000 bei Lieferungen und Dienstleistungen

²⁶ § 2 und Anh. 1 und 2 SubV

²⁷ Im Staatsvertragsbereich ist der Gesamtwert eines *Bauwerks* massgebend (Art. 7 Abs. 2 IVöB); Bagatellklausel für Bauaufträge: § 13 Abs. 3 SubG und § 14 SubV

²⁸ S. dazu im Einzelnen Kapitel 5.3. und 5.4.

²⁹ S. dazu Kapitel 2.3.

3.2.2. Wahl des Verfahrens

Für das Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich gelten nach kantonalem Recht die folgenden Schwellenwerte (Gesamtwert in CHF):

	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	bis 100'000.00	bis 150'000.00	bis 150'000.00	bis 300'000.00
Einladungsverfahren	ab 100'000.00	ab 150'000.00	ab 150'000.00	ab 300'000.00
Offenes/Selektives Verfahren	ab 250'000.00	ab 250'000.00	ab 250'000.00	ab 500'000.00

Diese kantonalen Schwellenwerte gelten auch für die Gemeinden. Sie können diese (fakultativ) reduzieren³⁰. Nicht wenige Gemeinden haben in einem Submissionsreglement – neben der Festlegung der Zuständigkeiten für Vergaben – davon Gebrauch gemacht³¹. Die Gemeinden sollten sich aber bewusst sein, dass sie mit einer Reduktion der Schwellenwerte – namentlich wenn sie das offene oder selektive Verfahren betrifft – ihren eigenen Handlungsspielraum bezüglich der Auswahl der Anbieter³² einschränken.

In Bezug auf den Gesamtwert des Auftrags ist namentlich zu beachten³³:

- Bei der Berechnung des Auftragswerts wird jede Art der Vergütung, ohne Mehrwertsteuer, berücksichtigt.
- Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen.
- Besteht die Option auf Folgeaufträge bzw. bei mehrjährigen Verträgen bestimmt sich der Auftragswert anhand des geschätzten Gesamtwerts für die Laufzeit des Vertrags; bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit berechnet sich der Auftragswert anhand der jährlichen Rate multipliziert mit vier.

Es steht den Vergabebehörden frei, ein höherstufiges Verfahren auch dort durchzuführen, wo der entsprechende Schwellenwert nicht erreicht wird (z.B. ein offenes statt ein Einladungsverfahren)³⁴.

Beispiele:

- Bürgergemeinde vergibt Auftrag für Holzernte. Der geschätzte Gesamtwert des einmaligen Auftrags (ohne MwSt.) beträgt Fr. 200'000.00. Der Dienstleistungsauftrag ist im Einladungsverfahren zu vergeben.
- Gemeinde vergibt Transportauftrag für die Kehrichtbeseitigung mit einer Laufzeit von 6 Jahren für Fr. 30'000.00 jährlich (ohne MwSt.). Es ist nach § 13 Bst. a SubV der Gesamtwert für 6 Jahre für diesen Dienstleistungsauftrag massgebend (Fr. 180'000.00). Der Auftrag fällt

³⁰ §§ 13 Abs. 1^{bis} und 14 Abs. 2 SubG

³¹ S. dazu im Einzelnen das Musterreglement vom Mai 2004, abrufbar auf im Internet (s. Kapitel 7.1.)

³² Z.B. Berücksichtigung ortsansässiger Anbieter

³³ § 4 Abs. 2 und 3 SubG und §§ 12 und 13 SubV

³⁴ § 11 Abs. 2 SubV

unter das Einladungsverfahren.

- Forstbetriebsgemeinschaft beschafft einen Schlepper. Geschätzter Gesamtwert: Fr. 350'000.00 (ohne MwSt.). Anwendbar ist bei diesem Lieferauftrag das offene oder selektive Verfahren.
- Gemeinde beschafft einen Traktor und einen Salzstreuer. Sie schätzt den Kaufpreis des Traktors auf Fr. 100'000.00 (Listenpreis, ohne MwSt.) und geht von einem ihr gewährten Rabatt von 5% aus. Den Salzstreuer schätzt sie auf Fr. 10'000.00 (Listenpreis, ohne MwSt.) und geht von einem gleichen Rabatt aus. Die Gemeinde ist grundsätzlich frei, den Beschaffungsgegenstand zu bestimmen. Will sie Traktor und Salzstreuer im Paket gleichzeitig vom gleichen Anbieter beziehen, so ist der Gesamtwert des ganzen Pakets massgebend, und zwar netto (inkl. Rabatt): Fr. 95'000.00 + Fr. 9'500.00 = Fr. 104'500.00. Der Lieferauftrag muss somit im Einladungsverfahren vergeben werden. Die Gemeinde kann aber aus sachlichen Gründen auch den Traktor bei einem Anbieter und den Salzstreuer separat bei einem anderen Anbieter beziehen. In diesem Fall wäre der Schwellenwert für das Einladungsverfahren einzeln nicht erreicht und die beiden Beschaffungen könnten freihändig erfolgen.

3.3. Ausschreibung

Erfolgt eine Submission im offenen oder selektiven Verfahren, ist sie im kantonalen Amtsblatt und fakultativ zusätzlich auf der elektronischen Internet-Plattform von Bund und Kantonen zu veröffentlichen (www.simap.ch)³⁵. Die Ausschreibung muss die in den Anh. 4 und 6 SubV aufgeführten Angaben enthalten.

Die gleichen Publikationsvorschriften gelten für den Zuschlag eines offenen oder selektiven Verfahrens sowie für Berichtigungen. Nach der Eingabe der Submissionen auf der Internet-Plattform erfolgt die Publikation der Ausschreibung automatisch im kantonalen Amtsblatt.

Findet ein Einladungsverfahren statt, werden die Unterlagen direkt an die eingeladenen Anbieter verschickt. Auch hier sind der Leistungsbeschrieb (Pflichtenheft) sowie die Eignungs- und Zuschlagskriterien³⁶ im Voraus bekannt zu geben.

Nach Bedarf findet eine Fragerunde statt.

3.4. Angebote

Das Angebot (bzw. der Antrag auf Teilnahme im selektiven Verfahren) muss innerhalb der Frist schriftlich und vollständig bei der Vergabebehörde eintreffen. Anträge auf Teilnahme beim selektiven Verfahren können auch per Fax übermittelt werden³⁷. Angebote und Anträge auf Teilnahme dürfen nach Ablauf der Frist nicht mehr geändert werden.

3.5. Öffnung und Prüfung der Angebote

Ist die Eingabefrist abgelaufen, lässt der Auftraggeber die verschlossenen Angebote durch wenigstens 2 Beauftragte öffnen. Über die Öffnung der Angebote ist (im offenen, selektiven und im

³⁵ § 16 Abs. 1^{bis} und Abs. 2 SubV; nur im Staatsvertragsbereich ist die Publikation auf www.simap.ch obligatorisch

³⁶ Die Zuschlagskriterien mit Gewichtung

³⁷ § 21 SubG und § 21 SubV

Einladungsverfahren) ein Protokoll zu erstellen, das durch die Beauftragten zu unterzeichnen ist und in welches allen Anbietern auf Verlangen Einsicht zu geben ist³⁸.

Die Prüfung der Angebote hat nach den mit der Ausschreibung bekanntgegebenen einheitlichen Eignungs- und Zuschlagskriterien zu erfolgen. Diese Beurteilung wird transparent und nachvollziehbar gestaltet. Mittels Rangliste wird das wirtschaftlich günstigste Angebot bestimmt. Offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler dürfen korrigiert werden³⁹, Verhandlungen zwischen Auftraggeber und Anbietern über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes (also sogenannte "Abgebotsrunden") sind aber unzulässig⁴⁰.

3.6. Zuschlag

Der Entscheid über den Zuschlag wird allen Anbieter mit einer summarisch begründeten Verfügung schriftlich, mit Rechtsmittelbelehrung, eröffnet. Die Anhänge (Kapitel 7.3. und 7.4.) enthalten Muster zum empfohlenen Inhalt des Zuschlags (Protokoll der für den Zuschlagsentscheid zuständigen Behörde und Zuschlagsverfügung).

Im Einladungsverfahren, im offenen und im selektiven Verfahren ist den Anbietern zudem auf Verlangen das Offertöffnungsprotokoll zuzustellen. Bezüglich der übrigen Akten des Submissionsverfahrens besteht grundsätzlich kein Einsichtsrecht⁴¹.

Im freihändigen Verfahren erfolgt kein Zuschlag, sondern der Vertrag wird direkt abgeschlossen (Vertrag oder Auftragsbestätigung).

3.7. Rechtsschutz

Der Zuschlag sowie andere Verfügungen im Submissionsverfahren können innert 10 Tagen durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, sofern der Schwellenwert für das Einladungsverfahren erreicht wird⁴². Ausgeschlossen ist dagegen der Rechtsschutz im freihändigen Verfahren. Bei Beschaffungen, deren Gesamtwert den Schwellenwert für das Einladungsverfahren nicht erreicht, kann nicht Beschwerde geführt werden⁴³. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich bei kleineren Beschaffungen ein Vergabeverfahren mit Formvorschriften wegen des damit verbundenen Evaluationsaufwands i.d.R. nicht lohnt und deshalb in der Praxis jeweils eine formlose (freihändige) Vergabe erfolgt. Mangels einzuhaltender Formvorschriften fehlt es bei freihändigen Vergaben denn auch an einem Massstab für eine gerichtliche Beurteilung in einem Beschwerdeverfahren. Massgebend dafür, ob Rechtsschutz besteht, sind die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren gemäss § 14 Abs. 1 SubG. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde in ihrem Reglement tiefere Schwellenwerte festgesetzt hat⁴⁴.

Einer Beschwerde kommt nicht automatisch aufschiebende Wirkung zu. Diese muss ausdrücklich verlangt werden und wird vom Verwaltungsgericht nur gewährt, wenn die Beschwerde ausreichend begründet ist und keine wichtigen öffentlichen Interessen entgegenstehen⁴⁵. Das Verwaltungsgericht entscheidet – unter Vorbehalt einer Beschwerde an das Bundesgericht – endgültig.

³⁸ § 23 SubG, § 22 SubV

³⁹ § 24 Abs. 3 SubG und § 21 Abs. 3 SubV

⁴⁰ § 25 SubG

⁴¹ S. Kapitel 2.3.

⁴² S. die abschliessende Aufzählung in § 30 Abs. 2 SubG und § 30 Abs. 3 SubG

⁴³ § 30 Abs. 3 SubG

⁴⁴ § 14 Abs. 2 SubG

⁴⁵ § 34 SubG

3.8. Vertrag

Während das Vergabeverfahren öffentlich-rechtlicher Natur ist, sind der nachfolgende Vertragsabschluss sowie der Vertrag als solcher privatrechtlicher Natur. Erst wenn die Beschwerdefrist von 10 Tagen unbenutzt abgelaufen ist oder einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt worden ist, darf die Gemeinde mit dem Anbieter den Vertrag abschliessen⁴⁶.

3.9. Archivierung

Die Vergabeakten (wie Ausschreibung, Unterlagen, Offertöffnungsprotokoll, Korrespondenz, Verfügungen, berücksichtigtes Angebot) sind während dreier Jahre nach rechtsgültigem Abschluss des Verfahrens aufzubewahren⁴⁷.

4. Verantwortlichkeiten

4.1. Vergabestellen

Die operative Verantwortung für die korrekte Durchführung des Submissionsverfahrens liegt bei der Vergabebehörde⁴⁸ der jeweiligen Gemeinde. Diese stellt sicher, dass die mit der Vergabe von Aufträgen betrauten Mitarbeitenden oder externen Fachpersonen über das entsprechende Know-how verfügen.

4.2. Erfa-Gruppe Submission

Die Erfa-Gruppe ist zusammengesetzt aus Vertretern des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) (Lead), des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes (kgv), des Bürgergemeinden- und Waldeigentümerverbandes Kanton Solothurn (BWSO) und des Kantons Solothurn. Sie überprüft periodisch die Praxistauglichkeit und Aktualität dieses Leitfadens, ergänzt und passt ihn an.

⁴⁶ § 29 SubG

⁴⁷ § 40^{bis} SubV

⁴⁸ Gemäss kommunalem Submissionsreglement oder Gemeindeordnung

5. Kriterienauswahl und Gewichtung

5.1. Einhaltung der Formvorschriften⁴⁹

	Kriterien / Prüfpunkte	Beurteilung
1.	Ist das Angebot schriftlich, verschlossen und vollständig eingereicht worden und sind die Unterlagen inhaltlich nicht abgeändert worden?	Ja / Nein
2.	Stimmt die Anzahl eingereicherter Exemplare?	Ja / Nein
3.	Sind alle Beilagen vorhanden?	Ja / Nein
4.	Sind alle Dokumente unterschrieben?	Ja / Nein
5.	Ist das Angebot fristgerecht eingereicht worden?	Ja / Nein
6.	Sind allfällige weitere in der Ausschreibung bekannt gegebene Formvorschriften eingehalten (z.B. Preisangebot in separatem Umschlag)?	Ja / Nein
→	Wird das Angebot weiter ausgewertet?	Ja / Nein

5.2. Ausschlussgründe (Selbstdeklaration)⁵⁰

	Kriterien / Prüfpunkte	Beurteilung
1.	Sind die fälligen Steuern (Bund / Kanton / Gemeinde) vollständig bezahlt?	Ja / Nein
2.	Sind die fälligen Sozialabgaben vollständig bezahlt?	Ja / Nein
3.	Werden die Arbeitsbedingungen (GAV, NAV usw.), die Arbeitsschutzbestimmungen und die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann beachtet?	Ja / Nein
4.	Werden bzw. wurden Abreden getroffen, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen?	Ja / Nein
5.	Wurde in einem gerichtlichen Verfahren ein berufliches Fehlverhalten festgestellt?	Ja / Nein
6.	Befindet sich der Anbieter in einem Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahren? Nachweis: Betreibungsregistrauszug	Ja / Nein
7.	Wurden beim Anbieter in den vergangenen 12 Monaten Pfändungen vollzogen? Nachweis: Betreibungsregistrauszug	Ja / Nein
→	Wird das Angebot weiter ausgewertet?	Ja / Nein

Falsche Auskünfte führen zum Ausschluss vom Verfahren⁵¹.

⁴⁹ § 11 Bst. g SubG

⁵⁰ Nicht abschliessend

⁵¹ § 11 Bst. b SubG

5.3. Eignungskriterien (Eignungsprüfung)

5.3.1. Definition

Die Eignungskriterien⁵² beziehen sich auf die Anbieter (also nicht auf das Angebot). Sie legen fest, welche Eigenschaften und Fähigkeiten der Anbieter aufweisen muss, damit er für die Erfüllung des Auftrags in Frage kommt. Es sind deshalb schon zu Beginn des Verfahrens objektive, sachgerechte Kriterien festzulegen, mit welchen die finanzielle, wirtschaftliche, fachliche und organisatorische Leistungsfähigkeit der Anbieter ermittelt werden können. Den Wettbewerb unnötig behindernde oder sachfremde Eignungskriterien sind unzulässig. Die Kriterien und die zu erbringenden Nachweise (z.B. Handelsregisterauszug, Bankgarantie usw.⁵³) sind in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

Eignungskriterien sind im Normalfall Ausschlusskriterien, die entweder erfüllt sind oder nicht; das Vorliegen der geforderten Eignung führt zur Zulassung, deren Fehlen zum Ausschluss vom Verfahren⁵⁴. Vor allem im selektiven Verfahren kann es aber sachgerecht sein, die Eignung qualitativ zu beurteilen: Eine über das verlangte Mindestmass hinausgehende (Mehr-)Eignung kann bei der Auswahl der Teilnehmenden in einem selektiven Verfahren von Bedeutung sein. Eine Nichteignung hinsichtlich eines Kriteriums kann aber nicht durch eine Mehreignung bei einem andern Kriterium kompensiert werden.

5.3.2. Beispiele (nicht abschliessend)

	Eignungskriterien	Beurteilung
1.	Erfahrung in der termingerechten Ausführung von Leistungen gleicher Grösse und/oder Komplexität der ausgeschriebenen Art. Nachweise: Aktuelle und gute Referenzauskünfte und/oder Unterlagen über bereits erbrachte Leistungen.	Ja / Nein
2.	Finanzielle Leistungsfähigkeit. Nachweis: Betreibungsregisterauszug. Bei umfang- oder risikoreichen und schwierigen Vorhaben evtl. Erfüllungsgarantie bzw. Nachweis verlangen, dass diese im Auftragsfall beigebracht werden kann.	Ja / Nein
3.	Fachliche Leistungsfähigkeit / Ausbildung und Erfahrung des verantwortlichen und einzusetzenden Personals. Nachweis: Angaben zur gewünschten Ausbildung und Erfahrung, Kurz-Lebensläufe der Schlüsselpersonen.	Ja / Nein
4.	Verfügbarkeit von Personal und Infrastruktur; Kunden-/Pikettdienst. Nachweis: Organigramm, Einsatzplan, Organisation Kunden-/Pikettdienst	Ja / Nein
5.	Ausreichende organisatorische Kompetenzen. Nachweis: Organigramm, aktuelle und gute Referenzauskünfte und/oder Unterlagen über bereits erbrachte Leistungen oder zu erbringende Serviceleistungen	Ja / Nein
6.	Werden allfällige Subunternehmer verpflichtet, die Eignungskriterien einzuhalten?	Ja / Nein

⁵² § 10 SubG und § 5 SubV

⁵³ S. die beispielhafte Auflistung in Anh. 3 SubV

⁵⁴ § 11 Bst. a SubG

5.4. Zuschlagskriterien

5.4.1. Definition

Der Zuschlag erfolgt an das «wirtschaftlich günstigste Angebot» (nicht zu verwechseln mit dem «billigsten Angebot»). Dieses wird ermittelt anhand von Zuschlagskriterien. Die Wahl der richtigen Kriterien ist deshalb entscheidend. Die für eine bestimmte Beschaffung massgeblichen Zuschlagskriterien sind von der Vergabebehörde im Hinblick auf die Besonderheiten des jeweiligen Auftrags «masszuschneiden». Dabei steht der Vergabebehörde ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Die Kriterien müssen aber sachlich begründet sein und dürfen sich nicht diskriminierend auswirken. § 26 Abs. 2 SubG listet mögliche Zuschlagskriterien im Sinne einer Auswahl auf; die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Da es ohne Berücksichtigung des Preises nicht möglich ist, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu bestimmen, muss dieses Kriterium bei jeder Beschaffung beachtet werden. Für die Beschaffung weitgehend standardisierter Güter, worunter nicht nur Liefer-, sondern auch Dienstleistungs- und Bauaufträge fallen können, darf der Zuschlag auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen. Im Übrigen kann als Faustregel gelten: Je komplexer und anspruchsvoller die ausgeschriebene Leistung ist, desto weniger Gewicht wird dem Kriterium Preis zukommen und desto mehr rücken andere Zuschlagskriterien in den Vordergrund.

Die im Einzelfall massgebenden Zuschlagskriterien müssen in den Ausschreibungsunterlagen unter Angabe ihrer prozentualen Gewichtung aufgeführt werden. Die Vergabestelle ist verpflichtet, die Angebote anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien zu bewerten. Sie darf weder nachträglich neue Zuschlagskriterien hinzuziehen, noch darf sie einzelne Kriterien nachträglich weglassen oder die Gewichtung verändern.

Unterkriterien stellen lediglich ein Hilfsmittel für eine differenziertere Bewertung dar und müssen nicht vorgängig bekannt gegeben werden. Allerdings müssen sich die einzelnen Unterkriterien einem in der Ausschreibung ausdrücklich aufgeführten Zuschlagskriterium zuordnen lassen.

5.4.2. Beispiele (nicht abschliessend)

	Zuschlagskriterien
1.	Preis
2.	Qualifikation der Schlüsselpersonen
3.	Qualifikation des Anbieters / der Firma
4.	Qualitätsanforderungen (an zu liefernde Materialien oder an spezielle bautechnische Ausführungen)
5.	Termine (gilt nur, wenn zeitliche Vorgaben gemacht werden)
6.	Wirtschaftlichkeit
7.	Betriebskosten
8.	Kundendienst
9.	Umweltverträglichkeit
10.	Zweckmässigkeit
11.	Technischer Wert
12.	Ästhetik
13.	Kreativität
14.	Lehrlingsausbildung
15.	Garantie- und Unterhaltsleistungen
16.	Erfahrung
17.	Optionen

Empfehlungen für die Praxis:

- Es wird empfohlen, sich auf wenige Kriterien zu beschränken (i.d.R. nicht mehr als 5 – 7, bei einfachen Aufträgen auch nur 2 oder 3). Diese wenigen Kriterien müssen so formuliert sein, dass eine zweckmässige Gesamtbewertung (Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots) möglich ist. Wenn ausschliesslich der Preis ausschlaggebend sein soll oder kann (bei Standardprodukten), soll dies klar deklariert werden.
- Kriterien möglichst präzise umschreiben. Eine präzise Umschreibung der Zuschlagskriterien erleichtert die spätere Auswertung. Hier einige Beispiele für massgeschneiderte Zuschlagskriterien: Qualität der verwendeten Materialien (statt Qualität), Unterhaltskosten pro Jahr in den ersten drei Jahren (statt Unterhaltskosten), Schnelligkeit und Umfang des Kundendienstes (statt Kundendienst), umweltschonende Entsorgungsmöglichkeit (statt Ökologie), Bedienerfreundlichkeit der Anlage oder Ergebnisse eines Testbetriebes (statt Zweckmässigkeit), äussere Gestaltung (statt Ästhetik), Innovation des Lösungsansatzes (statt Kreativität).
- Wichtig für die spätere Auswertung ist, dass die Ausschreibungsunterlagen auch auf die zu machenden Angaben und einzureichenden Unterlagen hinweisen, aufgrund derer die Kriterien überprüft werden können (z.B. Angaben zu den Betriebskosten, Abbildungen für die

Beurteilung der äusseren Gestaltung usw.).

- Bei der Auswahl der Zuschlagskriterien steht der ausschreibenden Behörde ein weiter Ermessensspielraum zu. Sind die Kriterien hingegen einmal festgelegt und mitgeteilt, bleibt sie daran gebunden. Sie darf weder andere (neue) Kriterien zur Beurteilung beiziehen, noch die genannten Kriterien einfach nicht berücksichtigen.
- Bei der Anwendung der verschiedenen Kriterien muss die Vergabebehörde jeweils auf eine angemessene Gewichtung achten, weil sie sonst einen Ermessensfehler und damit eine Rechtsverletzung begehen würde, wenn sie eine sachwidrige Über- oder Unterbewertung einzelner Kriterien vornähme. Es ist anerkannt, dass dem vergabefremden Zuschlagskriterium "Lehrlingsausbildung" *kein übermässiges Gewicht* zukommen darf, vielmehr muss ihm eine *untergeordnete Bedeutung im Vergleich zu den übrigen Kriterien* (wie z. Bsp. dem Preis) zukommen⁵⁵. Um eine ungerechte Bevorzugung der grossen Firmen gegenüber den Kleinen zu verhindern, ist bei der Anwendung dieses Kriteriums nicht auf die absolute Zahl der Lehrlinge abzustellen, sondern auf das Verhältnis von Lehrlingen zu den übrigen Angestellten des Betriebs.
- Die Wahl und Gewichtung von Zuschlagskriterien darf auch nicht zur Diskriminierung von ortsfremden Anbietern führen, was z.B. dann der Fall sein kann, wenn unter dem Kriterium „Umweltverträglichkeit“ bei der Vergabe eines Kehrrichtabfuhrauftrags allein die Anfahrtswege (und nicht auch die Emissionen der verwendeten Fahrzeuge) berücksichtigt werden⁵⁶.

⁵⁵ Faustregel: Nicht mehr als 5 – 10%

⁵⁶ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.342/1999 vom 31. Mai 2000

5.4.3. Schema für Gewichtung

	Zuschlagskriterium	Max. Punktzahl	(entspricht Gewicht %)
A	Hauptkriterium (Preis)	50 Punkte	50%
B	Hauptkriterium (z.B. technischer Wert)	20 Punkte	20%
B1	Unterkriterium 1 (z.B. Leistung)	(10 Punkte)	
B2	Unterkriterium 2 (z.B. Bedienung)	(10 Punkte)	
C	Hauptkriterium (z.B. Betriebs- und Unterhaltskosten)	20 Punkte	20%
D	Hauptkriterium (z.B. Kundendienst)	5 Punkte	5%
D1	Unterkriterium 1 (z.B. Ersatzteillieferung Motor/Antrieb in 24 h)	(2 Punkte)	
D2	Unterkriterium 2 (Ersatzteillieferung aller übrigen Teile in 24 h)	(3 Punkte)	
E	Hauptkriterium (z.B. Lehrlingsausbildung)	5 Punkte	5%
	Total Kriterien A / B / C	100 Punkte	100%

6. Ermittlung des günstigsten Angebots

Das Gesetz bestimmt, dass das *günstigste Angebot* den Zuschlag erhält. Das günstigste Angebot wird aufgrund der – bei der Ausschreibung mit Gewichtung bekanntzugebenden – *Zuschlagskriterien* (z. Bsp. Wirtschaftlichkeit, Preis, Qualität, etc.) ermittelt⁵⁷. Es geht somit i.d.R.⁵⁸ nicht nur um die Ermittlung des preislich billigsten Angebots, sondern um das beste Preis-Leistungs-Verhältnis. Für die Ermittlung des günstigsten Angebots kommen grundsätzlich verschiedene Verfahren in Betracht. Im Folgenden werden 2 Möglichkeiten genannt.

6.1. Auswertung mit Bewertungsmatrix

Die Bewertungsmatrix bestimmt sich nach den vorgängig bekanntgegebenen Zuschlagskriterien⁵⁹ und deren Gewichtung. Sie kann z.B. folgendermassen aussehen (Bsp. Lieferung):

	Zuschlagskriterium	Bewertung	Max. Punktzahl
A	Preisangebot	Tiefstes Angebot: 50 Punkte Weitere Angebote: <u>50 Pkt x tiefstes Angebot</u> Angebot n	50 Punkte
B	Technischer Wert	Vorgabe gemäss separatem Leistungs- und Pflichtenheft	20 Punkte
C	Betriebs- und Unterhaltskosten	Betriebskosten nach detaillierter Angabe <u>20 Pkt x tiefstes Angebot</u> Angebot n	20 Punkte
D	Kundendienst	Ersatzteillieferung Motor/Antrieb in 24 h Ersatzteillieferung aller übrigen Teile in 24 h	3 Punkte 2 Punkte
E	Lehrlingsausbildung	1 Ausbildungsplatz pro 8 Mitarbeiter 1 Ausbildungsplatz pro 12 Mitarbeiter 1 Ausbildungsplatz pro 16 Mitarbeiter Kein Ausbildungsplatz	5 Punkte 4 Punkte 3 Punkte 0 Punkte
	Total	(erreichbare Maximalpunktzahl)	100 Punkte

⁵⁷ § 26 Abs. 1 und 2 SubG

⁵⁸ Ausser bei ganz einfachen Beschaffungen

⁵⁹ S. oben, Kapitel 5.4.3.

6.2. Auswertung durch Ermittlung des spezifischen Nutzwerts

Das Preisangebot wird direkt in Relation zur Qualitätsbeurteilung gesetzt. Dasjenige Angebot erhält den Zuschlag, welches die tiefsten Kosten pro Punkt Nutzwert, das heisst den tiefsten spezifischen Nutzwert (bestes Preis-Leistungs-Verhältnis), aufweist. Der spezifische Nutzwert wird ermittelt, indem der Angebotspreis (netto) durch den Nutzwert dividiert wird:

Spezifischer Nutzwert = Gesamtangebot dividiert durch Nutzwert (Gesamtpunktzahl)

Beispiel:

	Q – Bewertung (Punkte von 100)	Preis	Preis pro Punkt	Rang
Angebot 1	95	115'000	1'210.5	4
Angebot 2	93	108'000	1'161.3	1
Angebot 3	89	104'000	1'168.5	2
Angebot 4	85	100'000	1'176.5	3
Angebot 5	83	102'000	1'228.9	5

7. Anhang

7.1. Grundlagen/Weiterführende Literatur

Quelle	Inhalt / Link	Datum	Erlass durch / Autor
BGS 721.54 Gesetz über öffentliche Beschaffungen	Submissionsgesetz	vom 22.09.1996 Stand 01.05.2013	Kantonsrat
BGS 721.55 Verordnung über öffentliche Beschaffungen	Submissionsverordnung	vom 17.12.1996 Stand 01.02.2012	Regierungsrat
BGS 721.521 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)	Interkantonale Vereinbarung	vom 15. März 2001 Anhänge: Stand vom 1. Juli 2010	Kantonsrat (Beitritt)
Musterreglement für Gemeinden	www.so.ch → Staatskanzlei → Legistik und Justiz → Submissionsrecht	Mai 2004	Departement
Einführung in das Submissionsrecht (Referat)	www.so.ch → Staatskanzlei → Legistik und Justiz → Submissionsrecht	16. September 2013	Rechtsanwalt Franz Fürst, Chef Legistik und Justiz, Staatskanzlei
www.simap.ch	Internetseite für Ausschreibungen im offenen und selektiven Verfahren mit Links und Informationen		Verein «Système d'information sur les marchés publics en Suisse»

7.2. Auskunftsstellen

Gemeinde Gemeindepräsident, Baukommission, evtl. Gemeinderat Ressort „Bau“, evtl. Bauverwaltung

Zweckverband Präsident Zweckverband

Kanton Betreffend Submissionsrecht: Staatskanzlei, Legistik und Justiz, Tel. 032 627 27 02

Betreffend www.simap.ch: Bau- und Justizdepartement, Departementssekretariat, Tel. 032 627 25 43

Verbände Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (kgv), Bürgergemeinden- und Waldeigentümerverband Kanton Solothurn (BWSO)

7.3. Muster für das Protokoll der Vergabebehörde zum Zuschlag (intern)

Gemeinde XY
[Vergabebehörde]

Projektname / Beschaffungsgegenstand: [...]

Verfahrensart: [Einladung / selektiv / offen]

- Es sind [Anzahl] gültige Angebote eingegangen.
- Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Folgendes Angebot ist aufgrund der in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegebenen Kriterien das wirtschaftlich günstigste:

[Anbieter]

zum Preis von

Brutto	CHF [...]
Rabatt [...] % / Skonto [...] %	CHF [...]
<u>MwSt.</u>	<u>CHF [...]</u>
Nettopreis inkl. MwSt.	CHF [...]
Nettopreis exkl. MwSt.	CHF [...]

- [X] ist ermächtigt, den Vertrag namens der Gemeinde [XY] nach Ablauf der Beschwerdefrist (bzw. bei Nichterteilung der aufschiebenden Wirkung bei einer allfälligen Beschwerde) zu unterzeichnen.
- Die Kosten gehen zu Lasten des Kredits [...]. [*allenfalls ergänzen*: Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der Kreditbewilligung durch das zuständige Organ.]
- Der Zuschlag wird den Anbietern mit dem Hinweis, dass dagegen innert 10 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden kann, mit separatem Schreiben eröffnet. [Die Vergabebehörde] erteilt den nicht berücksichtigten Anbietern auf Gesuch hin umgehend die in § 27 der Submissionsverordnung beschriebenen Auskünfte.
- Mitteilung an:
 - Anbieter (mit separatem Schreiben)
 - Vorgesetzte Stelle
 - Gemeindeverwaltung, [X]
 - Finanzen
 - Akten

[Ort, Datum]

7.4. Muster für die Zuschlagsverfügung (an die Anbieter zu eröffnen)

Gemeinde XY
[Vergabebehörde]

[Ort, Datum]

Zuschlagsverfügung

Projektname / Beschaffungsgegenstand: [...]

Verfahrensart: [Einladung / selektiv / offen]

1. Erwägungen

- Es sind [Anzahl] gültige Angebote eingegangen.
- Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Folgendes Angebot ist aufgrund der in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegebenen Kriterien das wirtschaftlich günstigste:

[Anbieter]

zum Preis von

Brutto	CHF [...]
Rabatt [...] % / Skonto [...] %	CHF [...]
<u>MwSt.</u>	CHF [...]
Nettopreis inkl. MwSt.	CHF [...]
Nettopreis exkl. MwSt.	CHF [...]

2. Beschluss

Die [Vergabebehörde] hat an ihrer Sitzung vom [Datum] deshalb folgenden Beschluss gefasst:

1. Den Zuschlag erhält das Angebot der Firma [Anbieter], zum Preis von netto CHF [...] (exkl. MwSt.).
2. Das Zustandekommen des Vertrages bleibt vorbehalten, ebenso die Kreditbewilligung durch das zuständige Organ.
3. [Die Vergabebehörde] erteilt den nicht berücksichtigten Anbietern auf Gesuch hin umgehend die in § 27 der Submissionsverordnung beschriebenen Auskünfte.
4. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich einzureichen; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; die Beweismittel sind anzugeben.

Namens der [Vergabebehörde]

sig. Präsident/in

sig. Aktuar/in

Verteiler:

- Berücksichtigte und nicht berücksichtigte Anbieter
- Akten